

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren  
im Aufbaustudiengang  
Sales & Service Engineering  
der Fachhochschule Furtwangen  
– Hochschule für Technik und Wirtschaft –**

Aufgrund von § 10 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) und durch Artikel 3 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 5. Januar 2005 (GBl. S. 1ff) hat der Senat der Fachhochschule Furtwangen am 05.12.01, geändert am 26.06.02, geändert am 29.06.05 folgende Satzung erlassen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium im Aufbaustudiengang Sales & Service Engineering erhebt die Fachhochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 11 und 13 LHGebG sowie Beiträgen gemäß des Studentenwerkgesetzes bleiben hiervon unberührt.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes Fachsemester und Wiederholungssemester EURO 2.100,--. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

**§ 3 Schuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Aufbaustudiengang Sales & Service Engineering (MBA in Sales & Service Engineering) beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

#### **§ 5 Rückerstattung**

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

#### **§ 6 Gebührenerlass**

A)

Auf Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers können die Studiengebühren zu 50 % erlassen werden, wenn die folgend genannten Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Bewerberin/der Bewerber lässt aufgrund hervorragender fachlicher oder überfachlicher Qualifikation oder Erfahrung einen besonderen Beitrag zum Erreichen der strategischen, fachlichen und pädagogischen Ziele des Sales & Service Engineering Programms erwarten.

Dies ist insbesondere der Fall bei

- a) hervorragenden Noten oder Leistungen bei Abschluss der vorausgehenden Qualifikationsstufe;
- b) hervorragender Beurteilung in der vorausgehenden Berufstätigkeit;
- c) Nachweis über überdurchschnittliche Kenntnisse von betrieblichen Funktionen oder Branchenzweigen oder Nachweis einer Führungstätigkeit, die für das Sales & Service Engineering Programm bedeutsam sind
- d) besonderer internationaler Kompetenz (Auslandserfahrung, hervorragende Englischkenntnisse, sehr gute Kenntnisse in weiteren Sprachen

2. Die Gebühren können ganz erlassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist die Gebühren aufzubringen und im Eignungsfeststellungsverfahren Ergebnisse innerhalb der besten 75 % aller ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber erzielt.

B)

Die Entscheidung über den (auch teilweisen) Gebührenerlass trifft die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Product-Engineering/Wirtschaftsingenieurwesen . Der Beauftragte für den Haushalt hat bei dieser Entscheidung mitzuwirken.

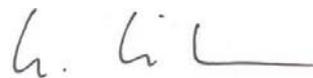
### **§ 7 Ratenzahlung, Stundung**

Auf Antrag kann die Fachhochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO Ratenzahlung oder Stundung gewähren.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Neuimmatrikulierten des Wintersemesters 2005/2006.

Furtwangen, den 18. Juli 2005



Prof. Dr. R. Scheithauer  
Rektor